

## Pflanzenliste

### Vorschläge für sonstige Baum- und Strauchpflanzungen innerhalb des Plangebietes

#### Bäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraister	Wildbirne
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus torminalis	Elsbeere
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde

#### Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus laevigata	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhut
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Rosa canina	Hundsrose
Rosa arvensis	Feld-Rose
Frangulus alnus	Faulbaum

#### Einheimische, alte Obstbaumsorten (nur Hochstämme) wie z.B. :

##### Äpfel

Blauacher  
Kaiser Wilhelm  
Oldenburg  
Jakob Fischer  
Brettacher  
Boskoop  
Gewürzluiken  
Blenheim Goldrenette  
Trierer Weinapfel  
Ananasrenette  
Gravensteiner  
Danziger Kant  
Goldparmäne  
Berlepsch Goldrenette  
Bohnapfel  
Zuccalmaglio

##### Birnen

Gute Luise  
Sülibirne  
Gelbmöstler  
Conference  
Gellerts Butterbirne  
Alexander Lucas  
Schweizer Wasserbirne

##### Kirschen

Burlat  
Beutelsbacher  
Büttners rote Knorpelkirsche

##### Nussbäume

Juglans regia



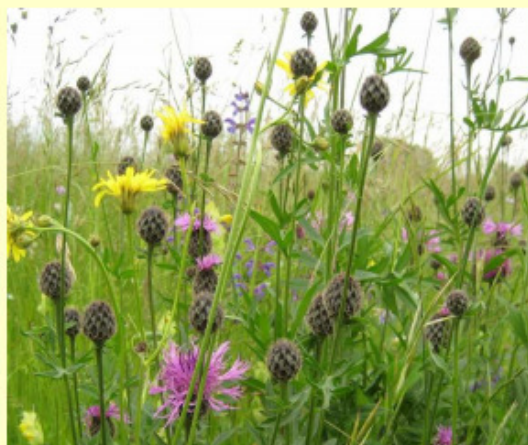
## Bewirtschaftungshilfe für öffentliche Grünfläche

### Infoblatt Natura 2000

#### Wie bewirtschafte ich eine FFH-Wiese?

##### Was sind FFH-Wiesen?

- Bestimmte Grünlandtypen sind nach der Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie geschützt, hierzu zählen **Magere Flachland- und Berg-Mähwiesen** ("FFH-Wiesen" = typische "bunte" Heuwiesen)
- Die FFH-Wiesen sind **besonders artenreich**. Das Land trägt europaweit eine **besondere Verantwortung** für den Erhalt dieser FFH-Wiesen
- Nach **Naturschutzrecht** darf sich der Zustand aller FFH-Lebensräume innerhalb und außerhalb der FFH-Gebiete **nicht verschlechtern**
- Die **Zerstörung** von FFH-Lebensräumen in FFH-Gebieten wird zudem nach **Cross Compliance** sanktioniert



##### Bewirtschaftungsempfehlungen

###### ➤ Nutzung

- **In der Regel ist die Fortsetzung der bisherigen Nutzung möglich:**
  - ein bis zwei Schnitte
  - erster Schnitt: frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (je nach Standort Anfang - Ende Juni)
- **Beweidung der Fläche:**
  - nur, wenn dadurch keine Verschlechterung (Artenverarmung) erfolgt
  - kurze Nachbeweidung im Herbst in der Regel möglich
  - Abstimmung mit der unteren Naturschutz- bzw. Landwirtschaftsbehörde empfohlen.



###### ➤ Düngung



###### Festmist

- bis zu **100 dt/ha**
- Herbstaubringung

oder



###### Gülle

- bis zu **20 m³/ha verdünnte Gülle** (TS-Gehalt etwa 5 %)
- nicht zum ersten Aufwuchs

oder



###### Mineraldünger

- bis zu **35 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha** und **120 kg K<sub>2</sub>O/ha**
- **Kein mineralischer Stickstoff!**

##### Wie oft düngen?

Berg-Mähwiesen: **alle 3 Jahre**  
 Flachland-Mähwiesen: **alle 2 Jahre**

- Düngung mit Gärresten nur bei Vorliegen von Untersuchungsergebnissen und nach Rücksprache mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.
- In Einzelfällen kann auch eine noch extensivere Nutzung erforderlich sein.
- Bei Abweichung von den Bewirtschaftungsempfehlungen wird eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bzw. der unteren Landwirtschaftsbehörde (Landratsamt oder in den Stadtkreisen die Gemeinden) empfohlen. Das FFH-Grünland darf durch die Bewirtschaftungsweise nicht beeinträchtigt werden.

## ENTWURF

### 1 GRÜNDE FÜR DIE AUFSTELLUNG

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterm Schaffeld“ ist erforderlich, um der Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken in Rickenbach nachzukommen. Der Gemeinde liegen zehn Anfragen vor, fünf davon von örtlichen Betrieben, die geeignete Flächen für Erweiterungen oder die Verlagerung vorhandener Standorte benötigen.

Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rickenbach liegt im Gebiet Schaffeld. Das Gebiet wurde bisher in mehreren Teilabschnitten entwickelt und erschlossen, zuletzt im Jahr 2001 mit dem Bebauungsplan „Äußeres Schaffeld II“. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll nun die Erweiterung nach Osten über die bereits vorhandene Erschließungsstraße „Im Schaffeld“ hinaus erfolgen. Somit kann die vorhandene Erschließung genutzt und die vorhandene Siedlungsstruktur aufgenommen und fortgeführt werden.

Die Gemeinde Rickenbach legt großen Wert darauf, dass ortsansässigen Betrieben die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden, um die damit verbundenen Arbeitsplätze zu erhalten und eine vielfältige und zukunftsfähige gewerbliche Struktur zu ermöglichen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Möglichkeit für weitere Gewerbeansiedlungen geschaffen werden. Das Plankonzept ist so angelegt, dass eine möglichst große Flexibilität bei der künftigen Flächenaufteilung sichergestellt ist. Die Nachfrage ist zumeist auf Grundstücksgrößen zwischen 1.000 m<sup>2</sup> und 2.000<sup>2</sup> gerichtet.

Die Gemeinde Rickenbach hat die Grundstücke im Plangebiet erworben, so dass die Voraussetzungen für eine zeitnahe Realisierung des Gebietes gegeben sind.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung und Bebauung des Gewerbegebietes „Hinterm Schaffeld“ geschaffen werden.



## 2 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

### 2.1 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Zuge der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes (Stand Vorentwurf 2011) wurde das Plangebiet als gewerbliche Entwicklungsfläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Im Rahmen der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange wurden gegen diese Flächenausweisung keine Bedenken vorgetragen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### 2.2 REGIONALPLAN

Der Regionalplan 2000 weist die Gemeinde Rickenbach zusammen mit der Gemeinde Herrischried als Doppel-Kleinzentrum aus.

Die Planungsfläche liegt in der Raumnutzungskarte am Rand der ausgewiesenen Siedlungsflächen. Regionalplanerische Zielsetzungen stehen der Planung aber nicht entgegen.

Eine Abstimmung mit der Regionalplanung erfolgte auch im Rahmen der begonnenen FNP-Fortschreibung und hat im Zuge der dort bereits durchgeführten Voranhörung keine Einwendungen erbracht.

## 3 VERFAHRENSSTAND

Der Gemeinderat der Gemeinde Rickenbach hat am 14.11.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Hinterm Schaffeld“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der vorliegende Vorentwurf wurde gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger fand in Form einer Planaufgabe vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ statt. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel in die Planung eingeschaltet.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis einschließlich \_\_\_\_\_ statt.

Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am \_\_\_\_\_ gefasst.



## 4 GEBIETSDESCHEIBUNG

### 4.1 LAGE, GRÖÖE UND ABGRENZUNG

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich schließt im Westen an das bestehende Gewerbegebiet „Äußeres Schaffeld II“ an, im Norden wird das Gebiet durch die Landstraßen L 152 (Hauptstraße) und L 151 (Hohlgasse) begrenzt. Im Süden ergibt sich die Abgrenzung durch die Grenzen des Gemeindeweges Flst-Nr. 696 sowie im Osten durch die Grundstücksgrenze zum Grundstück Flst.Nr. 693/5 bzw. im südlichen Teil gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil.

Das Gelände fällt von West nach Ost um etwa fünf Meter ab. Die Höhenlage liegt zwischen etwa 757 m NN und etwa 752 m NN. Die Gesamtfläche des Planbereiches beträgt etwa 1,23 ha.

### 4.2 KENNDATEN DER PLANUNG

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Nettobaufläche GE	1,03	84
2	Öffentliche Verkehrsflächen Erschließung inkl. Gehwege	0,05	4
3	Öffentliche Grünflächen	0,15	12
4	Gesamtfläche	1,23	100

Bruttobauland **GE**: 1,08 ha

Nettobauland **GE**: 1,03 ha

Die *versiegelbare* Fläche ermittelt sich wie folgt:

Gesamtfläche	1,23 ha
Abzgl. öff. bestehende Verkehrsfläche inkl. Gehweg	- 0,05 ha
Abzgl. öff. geplante Grünflächen	<u>- 0,15 ha</u>
Nettobaugrundstücksfläche	1,03 ha

1,03 ha Gewerbebaufläche x 0.80 GRZ

= 0,82 ha Gesamtversiegelung

zzgl. Flächen öffentliche bestehende Verkehrsflächen

0,82 ha

0,05 ha

**Summe versiegelbare Fläche**

**0,87 ha**



## 4.3 LANDWIRTSCHAFTLICHE BELANGE

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden ca. 1,2 ha landwirtschaftliche Wirtschaftsflächen in Anspruch genommen. Die Flächen werden derzeit als Grünlandflächen bewirtschaftet.

Die Grundsatzentscheidung zur Inanspruchnahme der Flächen in der vorgesehenen Größenordnung ist bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen worden. Das Landratsamt Waldshut „Landwirtschaft“ war im Zuge der Anhörung beteiligt. Agrarstrukturelle Belange werden nicht beeinträchtigt.

Bei der Festlegung der externen Ausgleichsmaßnahmen werden auch die landwirtschaftlichen Belange berücksichtigt.

## **5 ERSCHLIEßUNG**

Die Erschließungsplanung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren vom Ing.-Büro Moser in Laufenburg erstellt. Erschließungs- und Bebauungsplanung werden aufeinander abgestimmt.

### 5.1 STRAßEN

Das geplante Gewerbegebiet wird über die bestehende Gemeindestraße „Im Schaffeld“ an das örtliche und überörtliche Straßennetz angeschlossen.

### 5.2 GEHWEGE

Gehwege sind nicht vorhanden, nicht geplant und auch nicht erforderlich.

### 5.3 STELLPLÄTZE

Die baurechtlich notwendigen privaten Stellplätze sind auf den Grundstücken herzustellen. Öffentliche Stellplätze sind nicht geplant.

### 5.4 VERSORGUNG / ENTSORGUNG

#### 5.4.1 WASSERVERSORGUNG

Die Wasserversorgung für das Plangebiet kann durch Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz gesichert werden. Die Trinkwasserleitung DN 80 verläuft in der Erschließungsstraße. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen.



## 5.4.2 ABWASSERBESEITIGUNG

Eine geordnete Abwasserbeseitigung kann durch Anschluss an das örtliche Leitungsnetz sichergestellt werden. Die Entwässerung erfolgt in östliche Richtung an das im Bereich des Caritas-Gebäudes bestehende Leitungsnetz. Ein entsprechendes Leitungsrecht ist im zeichnerischen Teil eingetragen. Die außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Leitungsabschnitte werden durch die Gemeinde dinglich gesichert. Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Trennsystem. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil dargestellt.

Die Schmutzwasserableitung erfolgt generell in die bestehende Kanalisation mit Anschluss an die Kläranlage Wickartsmühle.

## 5.4.3 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird im Trennsystem gesammelt und abgeleitet.

Das unverschmutzte Regenwasser von den Dachflächen soll über ein getrenntes Leitungsnetz gesammelt und in einem Rückhaltebecken gesammelt werden.

Um eine Verzögerung des Regenwasserabflusses zu erreichen, wird die Errichtung von Retentionszisternen mit einem zwangsentleerten Volumen und gedrosseltem Abfluss vorgeschrieben. Die Zisternen können auch für Löschwasser genutzt werden.

## 5.4.4 STROMVERSORGUNG

Die künftige Stromversorgung soll über Erdkabel durch Erweiterung des vorhandenen Netzes erfolgen. Der Leitungsbestand ist im zeichnerischen Teil eingetragen. Die Erschließungsarbeiten sind rechtzeitig – mindestens sechs Wochen vor Beginn – abzustimmen.

Das Plangebiet wird von einer 20 KV- Freileitung überspannt. Die Leitung soll abschnittsweise abgebaut und erdverkabelt werden. Hierfür wird neben der Gemeindestraße „Im Schaffeld“ ein Leitungsrecht eingetragen. Alternativ kommt ein Verbleib der Trasse bzw. gegebenenfalls eine Masterhöhung in Frage

## 5.4.5 TELEKOMMUNIKATION

Um Stellungnahme des Versorgungsträgers wird gebeten.



## 6 GEPLANTE BEBAUUNG

### 6.1 STÄDTEBAULICHE KONZEPTION

Das Gebiet soll gewerbliche Nutzungen überwiegend kleinerer Firmen aufnehmen. Die Grundstücksaufteilung soll bedarfsgemäß erfolgen, Vorgaben für den Grundstückszuschnitt sind jedoch die bereits vorhandene Erschließungsstraße und die Grundstückstiefe. Für eine innere Erschließung ist die Fläche nicht geeignet, sie wäre nicht wirtschaftlich und würde zu viel Fläche in Anspruch nehmen.

Um die wenigen noch entwickelbaren Flächenreserven für Gewerbenutzungen möglichst effektiv zu nutzen, werden andere als gewerbliche Nutzungen eingeschränkt oder ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Einzelhandelsnutzungen mit Ausnahme solcher Einzelhandelsflächen, die mit Handwerk oder produzierendem Gewerbe am Standort verbunden und diesem gegenüber in Fläche und wirtschaftlichem Umfang deutlich untergeordnet sind.

Entlang der Landstraßen L 152 und L 155 wird ein 15 m tiefer Abstandstreifen zur Berücksichtigung des straßenbaulichen Anbauabstandes ausgewiesen, so wie dies bereits im Gültigen Bebauungsplan „Äußeres Schaffeld II“ erfolgt ist.

### 6.2 ART DER NUTZUNG

Als Nutzungsart wird für das Plangebiet ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Im nördlichen Teilbereich erfolgt mit der Ausweisung eines GEe eine Einschränkung der gewerblichen Nutzung dergestalt, dass hier nur Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören, analog der zulässigen Nutzungen in einem Mischgebiet. Damit werden die angrenzenden Sondernutzungen (Klinik, Schule) und die nördlich der Landstraße vorhandenen Wohnnutzungen angemessen berücksichtigt.

Die allgemeine langfristige Zielsetzung für das Plangebiet ist die Schaffung von Bauflächen für Gewerbebetriebe zur Ergänzung des Gewerbeschwerpunktes in Rickenbach im Bereich „Im Schaffeld“. Die westlich angrenzenden Flächen werden bereits gewerblich genutzt.

Um die nur beschränkt verfügbaren Bauflächen auch tatsächlich der gewerblichen Nutzung vorzuhalten, werden Vergnügungsstätten und Anlagen für sportliche Zwecke sowie Tankstellen ausgeschlossen. Zusätzlich wird der Einzelhandel ausgeschlossen, soweit er nicht mit Handwerk oder produzierendem Gewerbe am Standort verbunden und diesem gegenüber in Fläche und wirtschaftlichem Umfang deutlich untergeordnet ist.

### 6.3 MAß DER NUTZUNG

Das zulässige Nutzungsmaß wird im zeichnerischen Teil differenziert dargestellt. Die Angaben über das zulässige Maß der Nutzung sind im Planteil als Höchstgrenzen der Anzahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl (GRZ) eingetragen. Die Höhenentwicklung der Gebäude wird durch Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe in Meter über dem Gelände begrenzt. Das vorhandene Gelände ist im zeichnerischen Teil durch Höhenschichtlinien mit Höhenangaben in NN abgebildet.





Gemessen wird im arithmetischen Mittel der vier Gebäudeeckpunkte.

Damit wird berücksichtigt, dass die ausgewiesenen Grundstücke und Baufelder recht groß sind und das Gelände nach Osten abfällt. Der Höhenbezug auf das Gelände – mit Nachweis der Höhenlinien mit NN Angaben – ist hier insofern die zweckmäßige Festsetzung. Dies ist auch dann eindeutig, wenn das vorhandene Gelände durch Baumaßnahmen verändert wird.

## 6.4 BAUWEISE

Im Gewerbegebiet wird offene Bauweise (o) festgesetzt. Die mit seitlichem Grenzabstand zu errichtenden Gebäude dürfen somit eine Länge von max. 50 m aufweisen (vgl. § 22 (2) BauNVO).

## **7 UMWELTBERICHT (§1A BAUGB)/ZUSAMMENFASSUNG**

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Hinterm Schaffeld“ ist erforderlich, um der Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken in Rickenbach nachzukommen. Der Gemeinde liegen zehn konkrete Anfragen vor, fünf davon von örtlichen Betrieben, die ganz konkret geeignete Flächen für Erweiterungen oder Verlagerung vorhandener Standorte benötigen. Der Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung der Gemeinde Rickenbach liegt im Gebiet Schaffeld. Das Gebiet wurde bisher in mehreren Teilabschnitten entwickelt und erschlossen, zuletzt im Jahr 2001 mit dem Bebauungsplan „Äußeres Schaffeld II“. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll nun die Erweiterung nach Osten über die bereits vorhandene Erschließungsstraße „Im Schaffeld“ hinaus erfolgen. Somit kann die vorhandene Erschließung genutzt und die vorhandene Siedlungsstruktur aufgenommen und fortgeführt werden.

Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der Eintragung im zeichnerischen Teil. Der Geltungsbereich schließt im Westen an das bestehende Gewerbegebiet „Äußeres Schaffeld II“ an, im Norden wird das Gebiet durch die Landstraßen L 152 und L 151 begrenzt. Im Süden ergibt sich die Abgrenzung durch die Grenzen des Gemeindeweges Flst.- Nr. 696 sowie im Osten durch die Grundstücksgrenze zum Grundstück Flst.- Nr. 693/5 bzw. im südlichen Teil gemäß der Darstellung im zeichnerischen Teil.

### 7.1 EINGRIFFE

Die Gesamtfläche des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,23 ha. Abzüglich der Verkehrsfläche von 0,05 ha und einer privaten Grünfläche mit 0,15 ha ergibt sich eine Nettobaufläche von ca. 1,03 ha. Die Summe der max. überbau- bzw. versiegelbaren Fläche des Planvorhabenbereiches von ca. 0,87 ha ergibt sich aus einer GRZ von 0,8 bezogen auf die Nettobaufläche von 1,03 ha zzgl. der öffentlichen Verkehrsflächen. Bisher sind im Plangebiet etwa 0,03 ha Fläche versiegelt. Insgesamt ergibt sich somit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eine zusätzliche Flächenversiegelung von etwa 0,84 ha. Vom Eingriff betroffen sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Grünflächen.



Für den Bereich der Bebauungsplanung wurden als Konfliktschwerpunkte festgestellt:

- Zusätzliche Flächenversiegelung und –überbauung von ca. 0,84 ha mit mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen
- Mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch den vollständigen Verlust von Mähwiesenflächen mit verschiedener Ausprägung
- Geringe bis mittlere Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft, Grundwasser durch die Überbauung und Versiegelung von 1,0 ha landwirtschaftlich genutztem Grünland
- Geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild/ Erholung durch die Überplanung von 1,23 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

## 7.2 VERMEIDUNG UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN

Zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Reduzierung der Flächenversiegelung auf die unbedingt erforderlichen Flächen
- Vermeidung von Schadstoffeinträgen während der Bauarbeiten
- fachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Oberbodens über den Bauzeitraum fachgerecht in Mieten bis zu 2 m Höhe zu lagern und anschließend einer fachgerechten Wiederverwendung zuzuführen. Die Mieten sind zu begrünen und Bodenverdichtungen sind zu vermeiden
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für PKW- Stellplätze, Versickerung über eine >30 cm starke belebte Bodenzone oder über zugelassene Substrate
- Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für Zufahrten und Nebenflächenanlagen für gewerblich genutzte Flächen, auf denen kein Umgang mit grundwassergefährdenden Stoffen erfolgt
- gewerblich genutzte Flächen, auf denen mit grundwassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen grundwassergefährdende Stoffe anfallen können (z.B. Rangier-, Anlieferungs-, Parkierungs- und Abstellflächen für LKW), sind mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche mit geeignetem Gefälle und Aufkantungen zu versehen und über die Kanalisation bzw. geeignete und zugelassene Reinigungsanlagen zu entwässern
- Entwässerung der Dach- und Oberflächenabwasser über eine zwangsentleerende Retentionszisterne mit einem Volumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> befestigte Dachfläche mit Anschluss an eine Überlaufleitung, einen vorhandenen Entwässerungsgraben oder alternativ ist auch die Versickerung auf dem Grundstück zulässig
- Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen als private Grünflächen
- Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche mit 0,15 ha



## 7.3 KOMPENSATIONSMABNAHMEN

Zur Kompensation stehen innerhalb des Plangebietes nur beschränkt Flächen zu Verfügung. Als Maßnahmen werden die folgenden grünplanerischen Festsetzungen aufgenommen:

- Festsetzung einer extensiv gepflegten Grünfläche von 0,15 ha im nordöstlichen Plangebiet. Die Bewirtschaftung soll gemäß dem Infoblatt Natura 2000 für die Bewirtschaftung von FFH-Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese und Berg-Mähwiese durchgeführt werden
- Festsetzung von einem Pflanzgebot für je einen Einzelbaum pro angefangene 700 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche
- Festsetzung von einem Pflanzgebot für je einen Einzelbaum je 4 angefangene Stellplätze

Aufgrund der begrenzten Gebietsgröße und der geplanten Nutzung als Gewerbegebiet reichen die Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes zur Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Pflanzen und Tiere nicht aus. Seitens der Gemeinde und des zuständigen Revierförsters wurden die folgenden externen Ausgleichsflächen innerhalb der Gebietskulisse des FFH- Gebiets „Murg zum Hochrhein“ (Schutzgebiets- Nr. 8413341) und eine Fläche an der Gemeindegrenze zu Wehr vorgeschlagen:

- Aufwertung eines Nadelbaum- Bestands aus Fichten zu einem Flst.- Nr. 796, Gemarkung Hottingen mit einer Grundfläche von etwa 0,44 ha
- Aufwertung eines Nadelbaum- Bestands aus Fichten zu einem standortgerechten, naturnahen Waldstandort auf Flst.- Nr. 74 und 74/1, Gemarkung Rickenbach mit einer Grundfläche von etwa 0,55 ha
- Ausweisung einer Alt- und Totholzfläche im südlichen Bereich von Flst.- Nr. 367, Gemarkung Hütten mit einer Grundfläche von etwa 0,9 ha

## 7.4 ERGEBNIS

Für die Bestandsbewertung ergeben sich 285.800 Ökopunkte. Durch die in der Planung berücksichtigten Ausgleichsmaßnahmen mit der Ausweisung einer Grünfläche mit 0,15 ha und der Umsetzung von mindestens 22 Pflanzgeboten für Einzelbäume können insgesamt 63.000 Ökopunkte erreicht werden. Da die Maßnahmen innerhalb des Plangebiets zur Kompensation der Eingriffe nicht ausreichen, werden externe Kompensationsmaßnahmen notwendig. Durch forstliche Umbaumaßnahmen von zwei Nadelbaumbeständen aus Fichten mit einer Gesamtfläche von 0,99 ha in einen standortgerechten, naturnahen Laubbaumbestand außerhalb des Plangebiets bzw. der Ausweisung einer AuT- Fläche kann ein Kompensationsüberschuss von etwa 59.900 Ökopunkten erzielt werden. Der Kompensationsüberschuss aus dem Schutzgut Pflanzen und Tiere wird mit dem Eingriffsdefizit aus dem Schutzgut Boden verrechnet.



## 7.5 ARTENSCHUTZ

Für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfolgte eine artenschutzrechtliche Einschätzung. Insgesamt kann festgestellt werden, dass die Fläche aufgrund der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung und der dadurch fehlenden Habitatstrukturen keine nutzbaren Lebensräume für die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Fledermäuse aufweist und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1- 3 können ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet bietet lediglich Bruthabitatfunktionen für Offenlandvögel an. Es liegt jedoch in Siedlungsnähe, in Straßennähe und in der Nähe einer Stromleitung. Angesichts der fehlenden Nachweise ist sicher davon auszugehen, dass sich Offenlandarten hier nicht ansiedeln werden.

Als Brutvögel der Umgebung konnten lediglich Star, Haussperling und Hausrotschwanz festgestellt werden. Sie brüten an oder in den Gewerbebetrieben der Nachbarschaft und können hier ungestört ihre Bruten fortsetzen. Gemeinsam mit allen anderen Brutvogelarten der näheren oder weiteren Umgebung verlieren sie lediglich einen unerheblichen Teil ihres Nahrungshabitats.

Daher ist der Eingriff auch ohne Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zulässig, da keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) 1- 3 verletzt werden.

## **8 KOSTEN**

Kosten entstehen durch die geplanten Erschließungsanlagen für die Ortskanalisation und Wasserversorgung sowie durch Ausgleichsmaßnahmen. Zum gegenwärtigen Planungsstand liegen noch keine Kostenschätzungen vor.

## **9 REALISIERUNG**

Der Bebauungsplan soll als Grundlage für die Bodenordnung dienen. Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke sind im Eigentum der Gemeinde Rickenbach.

RICKENBACH, DEN

aufgestellt:  
Wehr, den 10.04.2018  
**GEOplan**



Dietmar Zäpernick  
Bürgermeister

Till O. Fleischer,  
Dipl.-Geogr./freier Stadtplaner

